

Die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in der planerischen Gesamtabwägung

Erich Gassner

1. Die UVP als Instrument der Entscheidungsvorbereitung

1.1 Die Aufgaben der UVP

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat nach § 2 des UVP-Gesetzes (UVP-G) die Aufgabe, die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, und zwar in bezug auf folgende Schutzgüter:

- Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen;
- Kultur- und sonstige Sachgüter.

Obligatorisch ist die UVP nach dem UVP-Gesetz für alle in der Anlage des Gesetzes aufgeführten Projekte. Freiwillig kann und soll sie für alle Vorhaben durchgeführt werden, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Dies ergibt sich aus der Sachverantwortung für ein Projekt.

Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Projektauswirkungen sind von der Sache her analytischer, diagnostischer, bzw. prognostizierender Natur. Sie sind dem Wenn-Dann-Schema zuzuordnen und zeigen Folgen auf, die ein Entscheidungsträger zu beachten hat.

Die UVP zeigt das Risiko auf, das derjenige, der ein Projekt zuläßt, eingeht, nicht jedoch das Risiko, das er eingehen soll oder eingehen darf. Zur letzteren Frage enthält das UVP-Gesetz keine Vorgaben. Entsprechende Vorgaben sind den zulassenden Fachgesetzen, aber auch der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu entnehmen. Diese Gesetze enthalten die regulativen Normen, in bezug auf deren Anwendung die UVP lediglich das Material der Entscheidungsvorbereitung liefert.

1.2 Die Berücksichtigungspflicht des § 12 UVP-Gesetz

Konsequenterweise beschränkt sich deshalb das UVP-Gesetz auf die Aussage, daß die UVP-Ergebnisse bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu berücksichtigen sind. Das UVP-Gesetz schreibt also nur das "Ob" der Berücksichtigung der UVP-Ergebnisse vor, nicht jedoch das "Wie" der Berücksichtigung.

Wie und inwieweit die UVP-Ergebnisse zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus der Entscheidungsstruktur der jeweils anzuwendenden Norm. Dabei ist etwa ganz entscheidend, ob diese Norm eine gebundene Entscheidung, wie z.B. § 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), oder eine Ermessensentscheidung, wie die meisten planerischen Abwägungsentscheidungen, vorsieht.

Wie sich die Maßgeblichkeit der Entscheidungsstruktur der jeweils einschlägigen regulativen Norm auswirkt, soll nachstehend am Beispiel der planerischen Abwägungen gezeigt werden.

2. Zur Struktur der planerischen Abwägung

2.1 Die Frage nach Freiheit und Bindung der planerischen Abwägung

Da auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes das Wesen der Planung durch die planerische Gestaltungsfreiheit geprägt wird, ist evident, daß die planerische Abwägung in hohem Maße durch Spielräume bestimmt wird, die juristisch durch den Begriff des Ermessens eingefangen werden können. Gegenstand der Planung, von der hier die Rede ist, sind alle planerischen Gesichtspunkte, die zur - möglichst optimalen - Verwirklichung der gesetzlich vorgegebenen Planungsaufgabe, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung erst aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind¹⁾. Dennoch bedeutet planerische Gestaltungsfreiheit nicht die Übertragung einer schrankenlosen Planungsbefugnis. Wie das Bundesverwaltungsgericht wiederholt festgestellt hat, entspricht dem Wesen rechtsstaatlicher Planung, daß jede hoheitliche Planung rechtlichen Bindungen unterworfen ist, deren Einhaltung der Kontrolle der Verwaltungsgerichte unterliegt. Solche rechtlichen Bindungen ergeben sich teils unmittelbar aus den besonderen Regelungen des jeweils zur Planung ermächtigenden Gesetzes, teils aus allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen²⁾. Die planerische Abwägung unterliegt formellen und materiellen Schranken. Formelle Schranken folgen aus der Bindung der Planfeststellungsbehörde an das für die Planung vorgeschriebene Verwaltungsverfahren. Materielle Schranken ergeben sich insbesondere aus den Anforderungen des sich auf den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis erstreckenden Abwägungsgebots. Auf dieses Abwägungsgebot ist näher einzugehen.

2.2 Die Abwägungslehre des Bundesverwaltungsgerichtes

Nach der allgemeinen anerkannten Abwägungslehre des Bundesverwaltungsgerichtes sind zwei gedankliche Vorgänge zu unterscheiden, nämlich die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und das eigentliche Gewichten des Materials³⁾. Für beide Vorgänge sind die UVP-Ergebnisse relevant.

2.3 Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials

Das notwendige Abwägungsmaterial umfaßt zum einen die abstrakt-begriffliche (tatbestandliche) Abgrenzung der Gesichtspunkte, die abwägungserheblich sind, und zum anderen die *konkret vorliegenden Umstände, die unter diese Begriffe subsumiert werden können*. Bei der Bauleitplanung sind z.B. abwägungserhebliche Gesichtspunkte all die Belange, die im Katalog des § 1 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauBG) aufgeführt sind. Im einzelnen sind alle Belange in die Abwägung einzustellen, die "nach Lage der Dinge" berührt sein können. Dies ist für jede Planung im Hinblick auf deren konkrete Zielsetzung und die vorgegebene Situation gesondert zu entscheiden. Abwägungserheblich sind nicht nur subjektive Rechte, sondern auch Interessen, wie z.B. Erweiterungs- oder Erwerbsinteressen sowie Erwerbchancen oder Interessen von Anliegern an der Aufrechterhaltung einer gegebenen Verkehrslage.

Jedoch nicht nur die privaten, sondern auch die öffentlichen Belange sind beachtlich, wobei insbesondere diese untereinander kollidieren können, wie z.B. das Interesse am Umweltschutz und das an der wirtschaftlichen Entwicklung. Das notwendige Abwägungsmaterial ist eher weit als eng abzugrenzen, allerdings sachgerecht zu beschränken. Unberücksichtigt bleiben können alle Interessen, die entweder - objektiv - geringwertig oder aber nicht schutzwürdig sind; nicht schutzwürdig sind Interessen insbesondere auch dann, wenn sie deren Träger vernünftigerweise darauf einstellen, daß "so etwas geschieht". Abwägungserheblich sind im übrigen nur solche Betroffenheiten, die in ihrem Eintritt zumindest wahrscheinlich und für die planende Stelle bei der Entscheidung über den Plan als abwägungserheblich erkennbar sind oder sich dieser doch aufdrängen mußten⁴⁾.

2.4 Das Gewichten des Abwägungsmaterials

Die Rechtsprechung sieht das Abwägungsgebot als verletzt an, wenn

- erstens eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt stattfindet, wenn
- zweitens *in die Abwägung an Belange nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muß*, wenn
- drittens die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt oder

wenn der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht⁵⁾.

Für die weiteren Überlegungen ist die Notwendigkeit, das objektive Gewicht eines betroffenen Belanges festzustellen, von besonderer Bedeutung. Dafür sind die UVP-Ergebnisse von entscheidender Bedeutung.

2.5 Die Kernfrage der Abwägungsmaßstäbe

Das Gewicht eines Belanges kann nur anhand eines Maßstabes festgestellt werden. Es ist also wesentlich, welche Maßstäbe anzuwenden sind. Insofern ist relevant, daß die einschlägigen Planungsgesetze in hohem Maße lediglich grobe Maßstäbe vorgeben und viele Fragen offen lassen, vielmehr zur Entscheidung des Einzelfalles auf die näheren Umstände verweisen⁶⁾.

3. Das Problem der offenen Normvorgaben

Die planerische Abwägung im Einzelfall wird sehr oft von den gesetzlich vorgegebenen Maßstäben im Stich gelassen. Dies sei an einigen Beispielen illustriert.

3.1 § 1 Abs. 1 Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Soweit Natur und Landschaft betroffen werden, stehen - von den Fällen der Konkretisierung in Verordnungen oder Satzungen abgesehen - lediglich Maßstäbe in Form gesetzlicher Zielvorgaben, wie die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen und Tierwelt sowie der Schönheit, Eigenart und Vielfalt von Natur und Landschaft zur Verfügung. Auch die Landesnaturschutzgesetze enthalten kaum darüber hinausgehende Maßstäbe. Es stellt sich also die Frage, wie diese Maßstäbe weiter konkretisiert und substantiiert werden können. Ein Weg dazu ist die Landschaftsplanung, die je nach der Stufe, auf der sie durchgeführt wird, mehr oder weniger operationalisierte Zielkonkretisierungen enthält⁷⁾.

3.2 § 1 a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Auch die Steuerungsnormen des Wasserhaushaltsrechts, nämlich der Grundsatz, daß Gewässer als Bestandteile des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften sind, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt, ist zu den offenen Normvorgaben zu zählen. Die wasserwirtschaftlichen Planungen (wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne, Bewirtschaftungspläne, Reinhalteverordnungen, Abwasserbeseitigungspläne) helfen oft nicht weiter.

3.3 § 1 Abs. 5 BauGB und § 2 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die programmatischen Hauptleitsätze des § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sowie das Optimierungsgebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sind in hohem Maße konkretisierungsbedürftig. Dies gilt auch für die einander oft widerstrebenden Grundsätze des § 2 ROG. So sei nur an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zum Rhein-Main-Donau-Kanal erinnert, in dem das Gericht selbst darauf hinweist, daß das öffentliche Interesse an der verkehrs- und versorgungsmäßigen Aufschließung des Bundesgebietes einerseits und der Schutz von Natur und Landschaft andererseits gegenläufig sind und daß erst in der konkreten Situation mit dem den einzelnen Belangen jeweils zukommenden Gewicht das entscheidende Wort gesprochen wird⁸⁾. Die angeführten Beispiele, die sich noch um ein Vielfaches vermehren ließen, machen deutlich, daß der Normierbarkeit im Umweltrecht Grenzen gesetzt sind⁹⁾. Die zum Teil strukturell begründeten Normierungsdefizite auf der Gesetzgebungsebene verlagern die Last der Normkonkretisierung auf die Exekutive. Gerade die Aufträge zur planerischen Abwägung verweisen auf die Umstände des Einzelfalles und auf deren Maßgeblichkeit¹⁰⁾. Damit verweisen sie auch auf die im Rahmen der UVP zu leistende Bewertung nach Maßgabe der jeweils geltenden Sachgesetzlichkeiten und Erfahrungssätze.

4. Die Notwendigkeit abgeleiteter Bewertungsnormen

Die Offenheit zahlreicher Normvorgaben und ihre dadurch bedingte Sachverwiesenheit machen es notwendig, weitere Maßstäbe zu finden, und zwar solche Maßstäbe, die sich aus der Natur der Sache herleiten. Natur der Sache wird hier im Sinne einer Relevanz der Sache als Rechtsmaterie verstanden¹¹⁾.

Einige sachbestimmte Maßstäbe sind im folgenden aufgeführt und erläutert.

4.1 Der Zielerfüllungsgrad

Sowohl die gesetzlichen Planungsaufträge als auch die durch eine Projektverwirklichung betroffenen Belange sind dadurch gekennzeichnet, daß hinter ihnen bestimmte, gesetzlich legitimierte Zwecke stehen. Dies ist evident und wird durch einen Blick auf die Belange des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB anschaulich. Nun ergibt sich aber das objektive Gewicht eines Belanges im planerischen Einzelfall nicht aus seiner abstrakten Bedeutung und auch nicht - jedenfalls in der Regel - nicht aus seiner Spezifizierung etwa durch gesetzliche Grundsätze nach Art des § 2 BNatSchG. Vielmehr trifft zu, daß Grundsätze kein spezifisches Gewicht haben. Ein solches kommt lediglich den konkreten Belangen im Einzelfall zu. Deshalb kommt es darauf an, in welchem Umfang ein bestimmter Gesetzeszweck

in concreto faktisch realisiert wird. Da in der Regel die konkurrierenden Belange grundsätzlich gleichwertig sind, bestimmt sich ihr Gewicht nach ihrer Verwirklichung im konkreten Falle. Die Frage, ob z.B. die Verkehrs- oder die Naturschutzbelange wichtiger sind, ist unergiebig. Weiterführend ist lediglich die Frage, *inwieweit* ein bestimmtes Projekt dem Verkehrszweck dient (etwa welche Verkehrsmenge bewältigt wird), ferner, *welche spezifischen* Naturschutzwerte und -funktionen etwa durch das Verkehrsprojekt zerstört oder beeinträchtigt werden, wie stark bestimmte Arten, die betroffen werden, gefährdet sind, wie groß die Erholungszone ist, die verläßt wird, und wie hoch die Nachfrage nach der Erholungslandschaft konkret ist. Die Feststellung des Zielerfüllungsgrades führt zur Bewertung in der Sachdimension und verbindet damit den normativen Zweck mit der vorfindbaren Sache.

4.2 Die Typenabweichung

Im Umweltrecht und insbesondere im Naturschutzrecht sind zahlreiche Gesetzesbegriffe nur durch typologisches Vorgehen praktisch zur Anwendung zu bringen. Begriffe, wie die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) oder die Eigenart von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) oder die Schutzbedürftigkeit bestimmter Biotop (§ 20 c BNatSchG) verweisen auf derart weite Sachbereiche, daß diese für die Planung meist nur erschlossen werden können, wenn sie nach Typen gegliedert und bewertet werden. Im Hinblick auf die Bewertung ist es nicht nur legitim, sondern notwendig, für die betroffenen Schutzgüter einen Vergleich anzustellen. Zu vergleichen ist einerseits der Idealzustand und andererseits der Ist- bzw. der zu prognostizierende Zustand. Unter Idealzustand wird das verstanden, was die Sachwissenschaften als idealtypisch, d.h. als empirisch feststellbare Vollkommenheitszustände dokumentieren. So denke ich z.B. an die idealtypischen Biotop-Anforderungen bestimmter Tier- und Pflanzenarten. Dabei kann vor allem die Bioindikation helfen¹²⁾.

4.3 Allgemeine Erfahrungssätze

Unter allgemeinen Erfahrungssätzen werden Erfahrungssätze verstanden, die ausnahmslos gelten¹³⁾. Derartige Erfahrungssätze werden zumindest im Ergebnis wie Rechtsnormen behandelt und sind revisibles Recht¹⁴⁾. Da Erfahrungssätze inhaltlich nichts anderes als Aussagen über Wahrscheinlichkeiten sind, werden sie als Hilfsmittel für die Gesetzesauslegung angesehen. Verletzt ist letztlich das Gesetz, für dessen Auslegung bzw. Anwendung es auf den Erfahrungssatz ankommt, weil gegen einen durch das Gesetz in bezug genommenen Wegweiser verstoßen wurde und die Auswirkungen die gleichen wie bei einer unmittelbaren Gesetzesverletzung sind. Als Wegweiser ist

das verfügbare allgemeine Erfahrungswissen gemeint, ohne dessen Anwendung z.B. eine sachgerechte Abwägung im Einzelfall nicht möglich ist. Entsprechend sind auch Verstöße gegen die Denkgesetze zu behandeln¹⁵⁾.

Für die UVP ist es wichtig und sachdienlich, die Modellbildung als Hilfsmittel zur praktischen Nutzanwendung der wissenschaftlichen Erfahrungssätze einzusetzen. Mit Hilfe von Modellen können vor allem Wirkungszusammenhänge aufgezeigt werden, was die Folgenbewertung erheblich erleichtert. Hierbei geht es nicht nur um die Abschätzung von Folgen im Sinne einer bloßen Wirkungsanalyse, sondern um die fachliche Bewertung derjenigen Folgewirkungen, die sachwissenschaftlich gesicherte Gefahrenschwellen überschreiten, sei es zu Lasten der menschlichen Gesundheit, zu Lasten der Naturgüter oder zu Lasten der Kultur- und Sachgüter. Was hier gemeint ist, veranschaulicht am besten die Unterschreitung des Minimumareals, das eine Tierpopulation benötigt, um überleben zu können.

Die dargestellten drei Gruppen von abgeleiteten Bewertungsnormen spielen derzeit bereits in der Praxis eine große Rolle. Anwendungsbeispiele finden sich u.a. im Gewässerausbau, Freileitungsbau, Straßenbau, Industrieanlagenbau und vor allem in der Landschaftsplanung¹⁶⁾.

5. Die Unausweichlichkeit der UVP-Ergebnisse

Die bisherigen Darlegungen haben deutlich werden lassen, daß die Ergebnisse der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Projektes sowohl wesentlicher Teil des Abwägungsmaterials als auch des Gewichtungsvorganges selbst sind, ja sogar in Form der abgeleiteten Bewertungsnormen (Zielerreichungsgrad, Typenabweichung, allgemeine Erfahrungsgrundsätze) sogar einen Teil der Maßstabsebene bilden.

Dabei ist wichtig, daß die Bewertung im Rahmen der UVP zunächst, d.h. in ihrem ersten Schritt eine sach- und erfahrungswissenschaftliche Beurteilung ist. Erst diese Bewertung bereitet den Sachstoff so auf, daß er Gegenstand auch der Gesamtabwägung unter Beachtung aller einschlägigen Gesetze sein kann. Ohne die Klärung der Vorfragen, u.a. des Ausmaßes und Gewichts der faktischen Beeinträchtigung und der sachlich notwendigen Kompensationsmaßnahmen, kommt eine planerische Abwägung nicht aus. Deshalb sind in diesen Gesichtspunkten nach § 6 Abs. 3 UVPG auch die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Dazu sind offensichtlich fachliche Bewertungen unerlässlich; anderenfalls fehlen Elemente der Sachdimension. Ein allzu früher Rückgriff auf gesetzliche Bewertungsvorschriften verkürzt die (umfassende) Problembewältigung ähnlich wie die Bewertung etwa eines Automobils lediglich nach der Maßgabe der TÜV-Plakette.

Es ist also zwischen den Sachbewertungen zu unterscheiden, die Risiken aufzeigen, und den gesetzlichen Grenzfestlegungen, jenseits derer ein Risiko auf keinen Fall mehr hinnehmbar ist. Soweit die Gesetze lediglich Orientierungswerte oder Referenzwerte festlegen¹⁷⁾, ist ohnehin wieder die sachlich/fachliche Bewertung notwendig.

Für die Gesamtabwägung entfalten die UVP-Ergebnisse die Kraft des Faktischen. Ihre Bewertungen einschließlich der gewonnenen Sachmaßstäbe begründen in jedem Falle eine Begründungslast für den Entscheider, der nachweisen muß, weshalb ein Projekt trotz der aufgezeigten (negativen) Folgen doch zuzulassen ist.

Dabei sind auch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ansatz zu bringen, weil nach dem Grundsatz der Konfliktbewältigung oder der umfassenden Problembewältigung auch zurückgesetzte Belange nicht folgenlos überwunden werden dürfen¹⁸⁾.

6. Schlußbetrachtung

6.1 Die Gefahr allzu starker Verrechtlichung der UVP

Einerseits ist sehr zu begrüßen, daß Vorschriften wie die EG-Richtlinie über die UVP und das deutsche UVP-Gesetz für bestimmte Projekte festlegen, daß vor deren Zulassung die Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Obwohl dies alles unabdingbare Voraussetzung für eine sachgerechte Zulassungsentscheidung ist, wird es doch nicht allenthalben praktiziert. Dank der erwähnten Vorschriften können deshalb die Sachwalter der weniger durchsetzungsfähigen Umweltbelange diese Bringschuld des Projektträgers auch formal einfordern. Das Gesetz schützt insoweit den Schwächeren.

Der in § 1 UVPG beschlossene Gesetzeszweck der Umweltvorsorge gerät aber dann in Gefahr, wenn ein Kernstück der UVP, wie die Bewertung, zu eng verstanden wird. Dies ist der Fall, wenn sachwissenschaftliche Bewertungen ausgeschlossen werden. Dafür scheint BOHNE einzutreten, wenn er folgende These aufstellt:

" Die Ökologie und andere umweltrelevante Wissenschaftsdisziplinen können Sachverhalte beschreiben, bestehende Ursachen- und Wirkungszusammenhänge erklären sowie künftige Wirkungen und Entwicklungen prognostizieren. Die Wissenschaft liefert jedoch keine Bewertungsmaßstäbe. Diese sind allein umweltbezogene Ziele¹⁹⁾.

Dem ist entgegenzuhalten, daß zunächst auch zu fragen ist, was bewertet werden soll. Nicht nur § 2 Abs. 1 UVPG, sondern auch nach § 12 UVPG sind dies die Umweltauswirkungen eines Vorhabens. Davon wird in § 12 UVPG die Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse bei der Zulassungsentscheidung ausdrücklich unterschieden.

Die Bewertung von Projektauswirkungen ist zumindest auch sachverständige Bewertung. So ist doch wohl in bezug auf das UVP-Schutzgut Mensch aufzuzeigen, ob bestimmte Emissionen letal wirken oder nicht, bzw. in welcher Bandbreite eine solche Gefahr besteht und wo die Schwelle der Unbedenklichkeit beginnt. Waren denn nach den großen Störfällen die Bewertungen der Politiker, der Juristen oder die der Sachwissenschaftler gefragt? Typische Bewertungsfragen nach Maßgabe der jeweiligen Sachwissenschaften sind z.B. Fragen nach dem Fortbestand eines Schutzgutes im Planungsfall, nach der Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen oder nach Alternativen, die auf bestimmte Tier- und Pflanzenarten jeweils in unterschiedlichem Maße Rücksicht nehmen und folglich auch unterschiedliche Minderungsmaßnahmen gestatten. Manifest ist die Sachverständigenbewertung auch bei der Feststellung der Umweltgefährlichkeit von Stoffen und Zubereitungen nach § 3 a Abs. 2 Chemikaliengesetz (ChemG). § 3 a Abs. 3 ChemG nimmt ausdrücklich auf den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse insoweit Bezug, als ein begründeter Verdacht z.B. auf krebserzeugende Wirkungen bestehen könnte. Von den zahlreichen Umweltstandards, die auf sachverständige Urteile etwa nach dem Stand der Technik oder gar von Wissenschaft und Technik abstellen, soll hier gar nicht die Rede sein.

Es genügt darauf hinzuweisen, daß der Sachverhalt für eine (rechtliche) Entscheidung nur dann - z.B. als Abwägungsmaterial - verwertbar aufbereitet ist, wenn nicht nur Daten angeführt werden, sondern wenn die Fakten nach den Gesetzen der Sachwissenschaften bewertet werden. Erst dann ist der Sachverhalt überhaupt verstehbar und nach § 12 UVPG bei der Entscheidung berücksichtigungsfähig.

Die Behauptung, daß die Wertbasis der UVP²⁰⁾ "politisch-rechtliche umweltbezogene Entscheidungen" seien²¹⁾, kann nicht richtig sein. Wäre sie zutreffend, würde das Instrument der UVP, das lediglich der Entscheidungsvorbereitung dienen soll, derart verrechtlicht, daß die Sachdimension des Entscheidungsmaterials qualitativ verkürzt würde.

6.2 Die Gefahr einer Vorverlagerung der Abwägung

Nicht unproblematisch ist desweiteren die Tendenz, bereits im Rahmen der Entscheidungsvorbereitung, also auch bei der Durchführung der UVP insoweit abzuwägen, als Bewertungsmaßstäbe identifiziert werden. So stellt BOHNE fest: "Wie man sich auch dreht und wendet: Bewertungsmaßstäbe - d.h. umweltbezogene Ziele - können generell oder im Einzelfall nur auf der Grundlage einer Folgenabwägung alternativer Zielzustände rational begründet werden"²²⁾.

Auch dieser Feststellung ist zu widersprechen.

Abwägen heißt gewichten, heißt messen - hier ist nicht zwischen quantitativem und qualitativem Messen zu unterscheiden -, messen aber setzt Maßstäbe voraus. Folglich kann die Abwägung nur das Ergebnis der Anwendung von Maßstäben sein, nicht deren Konstituens.

Gerade die Abwägung ist darauf angewiesen, jeden betroffenen Belang mit seinem objektiven Gewicht in die Abwägung einzustellen. Erst auf dieser (kognitiven) Grundlage ist es möglich die (regulative) Entscheidung zu treffen, d.h. einen Ausgleich vorzunehmen, der dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht wird²³⁾.

Literatur

- 1) BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwGE) 58, 281 (284) - Ständige Rechtsprechung
- 2) BVerwGE 56, 110/116 F.
- 3) vgl. BVerwGE 34, 301 (307 ff); 45, 310 (314 f.); 48, 56 (63f) und ständige Rechtsprechung
- 4) BVerwGE 56, 110/118
- 5) vgl. z.B. BVerwGE 34, 301/309 und 48, 56/63 f.
- 6) Dazu Näheres bei GASSNER, E. (1993): Methoden und Maßstäbe für die planerische Abwägung, Bundesanzeiger-Verlag, Köln 27 ff.
- 7) vgl. GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A. (1990): UVP in der Praxis, 2. Aufl., S. 224
- 8) BVerwGE 72, 15/19
- 9) vgl. SENDLER, Ist das Umweltrecht normierbar?, UPR 1981 ff.
- 10) GASSNER, E., a.a.O., Anm. 7, S. 19 f.
- 11) GASSNER, E., a.a.O., Anm. 7, S. 46
- 12) vgl. RIECKEN, U. (1992): Planungsbezogene Bioindikation durch Tierarten und Tiergruppen, Bonn
- 13) vgl. BVerwGE 31, 1/3
- 14) vgl. EYERMANN/FRÖHLER/KORMANN, VwGO, 9. Aufl., 137, Rn9
- 15) GASSNER, E., a.a.O., Anm. 7, S. 65 f.
- 16) GASSNER, E., a.a.O., Anm. 7, S. 93 f.
- 17) Dazu Näheres bei GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A. (1990): UVP in der Praxis, 2. Aufl., S. 186 f.
- 18) BVerwGE 51, 15/26; 57, 297/304
- 19) BOHNE, K. in HÜBLER, K.-H./ZIMMERMANN, H. (Hrsg.) (1992): UVP am Wendepunkt, S. 3 (13)
- 20) Wohlgemerkt: der UVP, nicht der Projektzulassungsentcheidung
- 21) so BOHNE, K., a.a.O., Anm. 20, S. 17
- 22) BOHNE, K., a.a.O., Anm. 20, S. 15f
- 23) BVerwGE 45, 310 (im Anschluß an BVerwGE 34, 301)

Anschrift des Verfassers:

Min.-Rat Dr. Erich Gassner
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Postfach 12 06 29
D-53048 Bonn

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1993

Band/Volume: [2_1993](#)

Autor(en)/Author(s): Gassner Erich

Artikel/Article: [Die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in der planerischen Gesamtabwägung 105-109](#)